

1881. Heimschaffung. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Luzern wird folgendes Schreiben gerichtet:

Der Polizeivorstand der Stadt Zürich beantragt die Heimschaffung der Familie Haas-Stockmann, von Horw (Luzern), bestehend aus dem Ehemann Lorenz Haas, geboren 1862,

Handlanger, dessen Ehefrau Marie geb. Stockmann, geschiedene Bleuler, geboren 1866, und deren 4 Kinder, Karl, geboren 1895, Frieda, geboren 1896, August, geboren 1899, und Marie Margaretha, geboren 1900, alle wohnhaft Jakobstraße 53, Zürich III. Zur Begründung macht der Polizeivorstand unter Vorlegung eines einläßlichen Berichtes der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege Zürich vom 16. November 1905 und der dort ergangenen Akten folgendes geltend: Lorenz Haas habe von 1892 bis 1901 in Zürich gewohnt. Nachdem ihm hier im Jahr 1901 die Ausübung des Dienstmann-Berufes zufolge gerichtlicher Bestrafungen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses und fahrlässiger Körperverletzung verweigert worden war, zog Haas nach Basel, wurde aber auch dort laut Bericht und Akten des Polizeidepartements Basel-Stadt wiederholt polizeilich und gerichtlich bestraft und schließlich wurde die ganze Familie am 1. April 1905 auf die Dauer von 5 Jahren aus dem Kanton Basel-Stadt ausgewiesen. Haas kehrte sofort nach Zürich zurück; seine Familie folgte ihm etwas später von Horw aus, wohin dieselbe polizeilich verbracht worden war, hieher nach. Hier arbeitet Haas als Bauhandlanger mit einem Taglohn von Fr. 3. 40, der natürlich zum Unterhalt einer sechsköpfigen Familie nicht ausreicht. Die Heimatgemeinde Horw hat jede Unterstützung dieser Familie nach Zürich verweigert und gewärtigt deren Heimschaffung.

Die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege macht in ihrem Berichte darauf aufmerksam, daß die Gemeindebehörde von Horw mit Rücksicht auf die geringe moralische Qualität der Eltern die Kinder Haas in einer Anstalt oder bei geeigneten Privaten versorgen und nicht etwa einfach den Eltern belassen sollte.

Gestützt auf diese Umstände haben wir in Anwendung von Art. 45, Absatz 3 der Bundesverfassung die Heimschaffung der ganzen Familie Haas beschlossen und geben Euch hiemit vorschriftsgemäß davon Kenntnis. Gleichzeitig haben wir dem Haas und seiner Ehefrau das Wiederbetreten des Kantons Zürich im Zustande der Unterstützungsbedürftigkeit untersagt.

II. Den Eheleuten Haas-Stockmann wird das Wiederbetreten des Kantons Zürich im Zustande der Unterstützungsbedürftigkeit unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter für den Fall der Zuwiderhandlung (§ 80 des St.-G.-B.) verboten.

Dieses Verbot ist den Eheleuten Haas vor der Heimschaffung durch das Polizeikommando gegen Bescheinigung zu eröffnen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zürich für sich und die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege und an die Direktion des Innern zum Vollzuge.